

Brandschutzanforderungen nach der TRGS 510 / TRGS 800

1. Lagerung in Räumen (TRGS 510, Nr. 12.3 Bauliche Anforderungen):

- ◆ Wände, Decken und Türen von Lagerräumen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (Absatz 1).
- ◆ Lagerräume über 1.000 Liter müssen von angrenzenden Räumen feuerbeständig (F90 gemäß DIN 4102) abgetrennt sein (Absatz 2).
- ◆ Auffangwannen müssen für die gelagerten Flüssigkeiten undurchlässig sein (Absatz 4).
- ◆ Die Lagerräume dürfen nicht anderweitig genutzt werden (Absatz 7).

2. Lagerung im Freien:

Zur Lagerung im Freien müssen Gefahrstofflager keine Feuerwiderstandsdauer aufweisen, wenn:

- ◆ ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu Gebäuden eingehalten werden kann oder
- ◆ eine vorhandene Gebäudeaußenwand feuerbeständig (F90 gemäß DIN 4102) ausgeführt ist oder
- ◆ zwischen Gebäuden und den Behältern feuerbeständige Bauteile in ausreichender Höhe und Breite vorhanden sind.

Ausnahmeregelung gemäß TRGS 510, Anlage 5, Nr. 4, Abs. 2:

- ◆ Bei einer Gesamtlagermenge unter 200 kg ist ein Abstand von 3 m sowie bei einer Gesamtlagermenge von mehr als 200 kg und weniger als 1.000 kg ist ein Abstand vom Gebäude von 5 m ausreichend.

Begriffsbestimmungen

1. Passive Lagerung:

Passive Lagerung ist das Aufbewahren entzündbarer Flüssigkeiten im Lager. Die Behälter sind dicht verschlossen und dürfen während der Lagerung weder befüllt, noch entleert, noch zu sonstigen Zwecken geöffnet werden.

2. Aktive Lagerung:

Aktive Lagerung ist das Aufbewahren entzündbarer Flüssigkeiten, wenn die Behälter zur Entnahme oder Befüllung oder sonstigen Zwecken geöffnet werden.

Grundsätzliche Bestimmungen (Auszug)

Lagerräume müssen ausreichend belüftet sein. Die Lüftung muss ständig einen mindestens 5-fachen Luftwechsel in der Stunde gewährleisten und in Bodennähe wirksam sein.

In Lagerräumen zur ausschließlich passiven Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten ist ein mindestens 0,4-facher Luftwechsel pro Stunde zu gewährleisten.

Einteilung der Ex-Schutzzonen

Zone	Brennstoffart	Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre	Existenzdauer	Anwendung
0	Gase, Dämpfe, Nebel	ständig, häufig, über längere Zeiträume		Innenraum von Tanks
1	Gase, Dämpfe, Nebel	gelegentlich bei Normalbetrieb (beim Um-/Abfüllvorgang)		aktives Lager
2	Gase, Dämpfe, Nebel	im Normalbetrieb nicht zu erwarten oder aber nur kurzzeitig (z.B. im Havariefall)		passives Lager



Beachten Sie hierzu bitte auch unsere Praxisinfo auf der Seite 166!

